

# **KINDER- UND JUGENDHILFE: SACHSTAND DER GESETZESNOVELLE ZUM SGB VIII NACH DER BEFASSUNG MIT DEM ENTWURF FÜR EIN KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ IM BUNDES RAT**

06. Juni 2017 Erstellt von Hartmut Mann, Referent Kinder- und Jugendhilfe

Im Plenum des Bundesrats wurde die Stellungnahme gegenüber dem Bundestag in mehreren Punkten einzeln abgestimmt. Die Länderkammer hat sich also in der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit intensiv mit dem Entwurf befasst.

## **Die wichtigsten Ergebnisse:**

- Leistungen nach § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) sollen nach Willen des Bundesrats den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgehen.
- Die Zielgruppe des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens nach § 13 Abs. 3 soll nicht auf Teilnehmer an sozialpädagogisch begleiten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen begrenzt, und damit die bisher geltende Praxis fortgeführt werden.
- Die Forderung von Seiten einiger Bundesländer, die Leistungen für junge Volljährige künftig nur noch als „Kann-Leistung“ auszugestalten, fand keine Mehrheit im Bundesrat.
- Die von den Fachausschüssen des Bundesrats vorbereitete Stellungnahme für eine Abschwächung im Entwurf vorgesehenen gesonderter Rahmenverträge für Einrichtungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche fand keine Mehrheit. Das Votum der Fachausschüsse sah die Streichung des Passus vor, nach dem die Länder ihre Kostenübernahme gegenüber den Kommunen von der Existenz solcher gesonderten Rahmenverträge abhängig machen können. Somit spricht sich der Bundesrat nicht gegen diese fachlich von vielen Verbänden kritisierte Spezialisierung von Rahmenverträgen für Jugendhilfeinrichtungen aus, in denen ausländische Kinder und Jugendliche leben.
- Eine gesetzliche Angleichung der fachlichen Anforderungen an die Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an die Maßstäbe im SGB VIII durch Änderungen des SGB IX und des SGB XII, um eine vorübergehende gesetzliche Regelungslücke zu schließen, fand keine Mehrheit im Bundesrat.
- Darüber hinaus beschloss der Bundesrat in seiner Stellungnahme sein Votum für eine ganze

Reihe von Änderungen des Entwurfs, die sich mehr oder weniger mit den Stellungnahmen der Wohlfahrts- und der Fachverbände decken.

Die Stellungnahme des Bundesrats wird der Bundesregierung und dem Bundestag übermittelt. Der zuständige Fachausschuss des Bundestags wird sich seinerseits am 19. und am 28. Juni mit dem Gesetzentwurf befassen.

Wir halten Sie über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden.